



17/SN-202/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Sachbearbeiter: Dr. RUHS

Tel.: 53120/2367 DW

Zl. 14.398/3-III/3/89

An das
Präsidium des
Nationalrates

in Wien

| | |
|----------|---------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF |
| Zl. | 27-GE/98 |
| Datum: | 23. MAI 1989 |
| Verteilt | 26.5.1989 Res |

In Obzwingungen

Entwurf eines BG, mit dem das Einführungs-
gesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen,
die Verwaltungsverfahrensgesetze, das Ver-
waltungsgerichtshofgesetz 1985 und das Ver-
fassungsgesetz 1985 geändert werden;

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport erlaubt sich
in der Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des ho. Ressorts
zu den obzitierten Gesetzesentwürfen zu übermitteln.

Beilagen

Wien, 19. Mai 1989
Für die Bundesministerin:
Dr. RONOVSKY

F.d.R.d.A.:

Groß

Stellungnahme
Nr. 17/SN-202/ME XVII. GP

11. März 2017

Mag. Dr.
Günther
Klein

1010 Wien

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich habe Ihre Anfrage vom 1. März 2017 zum Thema
"Kündigung von Arbeitsverhältnissen" erhalten und
bin Ihnen für die Information dankbar, dass Sie
sich für dieses Thema interessieren.

Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist ein
einseitiges Recht des Arbeitgebers, das durch
das Arbeitsvertragsgesetz geregelt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Günther Klein
Landesrat
1010 Wien

1010 Wien



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Sachbearbeiter: Dr. RUHS
Tel.: 53120/2367 DW

Zl. 14.398/3-III/3/89

An das
Bundeskanzleramt -
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Entwurf eines BG, mit dem das Einführungs-
gesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen,
die Verwaltungsverfahrensgesetze, das Ver-
waltungsgerichtshofgesetz 1985 und das Ver-
fassungsgerichtshofgesetz geändert werden;
GZ. 601.861/1-V/1/89

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport teilt mit, daß
zu den obzitierten Gesetzesentwürfen folgendes zu bemerken ist:

1. Zur Frage der "Instanzenmäßigen Eingliederung" der unabhängigen
Verwaltungssenate:

Im Art. 129a Abs. 1 B-VG ist eine Zuständigkeit der unabhängigen
Verwaltungssenate nach Erschöpfung des administrativen Instanzen-
zuges vorgesehen. Gemäß Abs. 2 leg.cit. kann eine Zuständigkeit
der Verwaltungssenate auch als zweite Instanz im Verwaltungsver-
fahren einfachgesetzlich vorgesehen werden. Während die Bundes-
verfassung eine Zuständigkeit der Verwaltungssenate grundsätzlich
erst nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges vor-
sieht, wird eine zweitinstanzliche Zuständigkeit dieser Senate in
den vorliegenden Gesetzesentwürfen nunmehr als Regelfall ins Auge
gefaßt, was nach ho. Auffassung nicht mit den Intentionen der ob-
genannten Verfassungsbestimmungen übereinstimmt.

Zu der vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst für die instanzen-
mäßige Eingliederung der unabhängigen Verwaltungssenate als maß-
geblich dargestellten Frage, ob eine "Vorschaltung" des Landes-
hauptmanns bzw. der Bundesregierung im Verwaltungsstrafverfahren
den Anfall von Berufungen bei den unabhängigen Verwaltungssenaten
in einem wesentlichen Maße reduzieren würde, wird mitgeteilt, daß
vom ho. Ressort eine derartige Wirkung erwartet wird.

2. Zur Frage des Anwaltszwanges:

Ziel der Einführung der unabhängigen Verwaltungssenate war die Verbesserung der Rechtsschutzsituation des Einzelnen. Wenn man nun, mit den vorliegenden Gesetzesentwürfen, von einer zweitinstanzlichen Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate im Rahmen des Verwaltungsverfahrens ausgeht, so erscheint der Anwaltszwang aufgrund der zu erwartenden Verfahrenskosten sicherlich als Erschwernis für den Rechtsmittelwerber, abgesehen von den Fällen der Verfahrenshilfe. Absoluter Anwaltszwang scheint allein gerechtfertigt, wenn die unabhängigen Verwaltungssenate nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges tätig werden.

3. Die vorgeschlagene Grenze von S 5.000,-- erscheint vertretbar und wird nach ho. Auffassung zu einer Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes beitragen.

4. Zur Frage der Bildung von Geldstrafen für Zwecke des Umweltschutzes wird mitgeteilt, daß gegen eine derartige Regelung zwar grundsätzlich kein Einwand besteht, daß es sich aber dabei eigentlich um eine budgetpolitische Regelung im Rahmen eines Verfahrensgesetzes handelt.

Zu den einzelnen Bestimmungen der inliegenden Gesetzesentwürfe ist folgendes zu bemerken:

§§ 67a bis h AVG:

Die Konzeption der unabhängigen Verwaltungssenate als Berufungsinstanz im Rahmen des Verwaltungsverfahrens sollte durch eine Regelung im Sinne von Art. 129a Abs. 1 B-VG ersetzt werden.

§ 73 Abs. 2 und 3 AVG:

Eine Anpassung im obigen Sinne wäre erforderlich.

§§ 51, 51a bis i, § 56 Abs. 3 VStG:

Es gilt das zu den Bestimmungen des AVG Ausgeführte.

Es darf darauf hingewiesen werden, daß 25 Ausfertigungen dieser Erledigung dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet wurden.

Wien, 19. Mai 1989

Für die Bundesministerin:

Dr. RONOVSKY

F.d.R.d.A.:

ronb